

Bund Naturschutz in Bayern e. V., Prager Str. 6, 84478 Waldkraiburg

VG-Rohrbach

felix.glas@vg-rohrbach.de



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt-
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Kreisgruppe Mühldorf a. Inn
Prager Str. 6
84478 Waldkraiburg
Tel.+ Fax 08638 / 3701

muehldorf@bund-naturschutz.de
www.muehldorf.bund-naturschutz.de

Verwaltungsgemeinschaft
Rohrbach
Eing. 27. FEB. 2018

21. Februar 2018

BPlan Aiching Fl.Nr. 1407 - BPlan Aiching Fl.Nr. 1435

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an obigem Verfahren und nehmen gemäß § 63 Bundes Naturschutzgesetz im Namen des Landesverbandes wie folgt Stellung:

Der Bund Naturschutz ist der Ansicht, dass die folgenden Ausführungen nicht zutreffen:

9.6.2 Spezielle artenschutzrechtliche Vorprüfung (saP)

Auf Grund der ausschließlich intensiven landwirtschaftlichen Nutzung auf der für den Solarpark geplanten Fläche ist eine nennenswerte Lebensraumfunktion für Tierarten nicht gegeben. Die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Vorprüfung ist deshalb nicht erforderlich. Bei dem geplanten Vorhaben kann davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG vermieden werden können. Ebenso kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine weiteren europarechtlich und national geschützten Arten betroffen sind, somit ist für diese ebenso von keinem Verbotstatbestand gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG auszugehen. Die Zulässigkeit des Vorhabens ist somit aus artenschutzrechtlicher Sicht gegeben.

Begründung: Aufgrund der Lage des Gebietes muss mit Vorkommen seltener Arten wie Rebhuhn, Wachtel, Feldlerche oder Dorngrasmücke gerechnet werden. Dies sollte durch Erhebungen im Gelände überprüft werden. Die Auswirkungen auf diese Arten sind in einer saP darzustellen. Zu beachten ist, dass durch die Anlage auch Brutpaare im weiteren Umfeld vergrämt werden könnten (Kulissenwirkung!)

Mit freundlichen Grüßen

Gerd Ruchlinski

1. Vorsitzender der Kreisgruppe Mühldorf am Inn

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§ 4 Baugesetzbuch)

Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für eine den gesetzlichen Anforderungen (§ 1 Abs. 7 BauGB) entsprechende Abwägung und damit für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

1.

Gemeinde Niederbergkirchen
<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan
<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan SO "Freiflächen-Photovoltaikanlage in Aiching, Fl.Nr. 1407" i.d.F. vom 20.11.2017
<input type="checkbox"/> Satzung über vorhabenbezogenen Bebauungsplan
<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung
<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 21.02.2018 (§ 4 BauGB)

2. **Träger öffentlicher Belange**

Landratsamt Mühldorf a. Inn
Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange (mit Anschrift und Tel. Nr.) Az.: 41-Blp010/18, Hr. Heimerl, Zi. Nr. 0.16, Tel. 08631/699-336, Fax 08631/69915336 e-mail klaus.heimerl@lra-mue.de

2.1

<input checked="" type="checkbox"/> Keine Äußerung Immissionsschutz, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft
--

2.2

<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

2.3

<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes
--

2.4

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Rechtsgrundlagen

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2.5

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Ortsplanung:

- 1) Im Bereich der geplanten Ein- und Ausfahrt zum Sondergebiet ist mind. ein Stellplatz für die Betreuung und Wartung der Anlage außerhalb der Umzäunung vorzusehen.
- 2) Es ist eine aktuelle Präambel zu verwenden.

Naturschutz und Landschaftspflege:

Auf die naturschutzfachliche und –rechtliche Stellungnahme zur Änderung des Flächennutzungsplans durch Deckblatt Nr. 6 wird verwiesen, insbesondere auf die aus naturschutzfachlicher Sicht ungeeignete Standortwahl.

Sollte entgegen den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege die Möglichkeit zur Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen werden, so ergeht zum Bebauungsplan folgende Stellungnahme:

Eingriffsminimierung (§ 1a BauGB i.V.m. § 15 Abs. 1 BNatSchG)

Am Südrand verläuft ein Graben mit Resten typischer Feuchtvegetation (z.B. Großseggenried). Es fehlen Angaben wie der Grabenlauf in den Geltungsbereich integriert wird.

Es wird empfohlen den Grabenlauf für eingriffsminimierende Maßnahmen (z.B. Schaffung eines Kleingewässers) in die Maßnahmenplanung mit ein zu beziehen.

Die Gestaltung der Flächen zwischen den Solarmodulen durch Ansaat einer kräuterreichen Wiese mit autochthonem Saatgut wird begrüßt. Die Angaben zur Herstellung hierzu sind zu konkretisieren (insbesondere zur Saatgutzusammensetzung und erforderliche Pflegeschnitte). Zum Erhalt der angestrebten artenreichen Wiesengesellschaft ist eine mind. 2 malige Maht pro Jahr erforderlich.

Eingriffsbilanzierung

Bei dem gewählten Standort handelt es sich um eine weit einsehbare Hanglage in einem landschaftlich wertvollen Gebiet (vgl. Stellungnahme zum Flächennutzungsplan). Aufgrund des exponierten Standorts ist keine ausreichende landschaftliche Einbindung durch Pflanzmaßnahmen möglich. An der Westseite fehlen vollständig Maßnahmen zur landschaftsgerechten Einbindung. Hier sind grünordnerische Festsetzungen zur Eingrünung zu machen.

Die Angaben im Umweltbericht stellen den mit der PV-Freiflächenanlage entstehenden Eingriff in das Landschaftsbild mit der Errichtung einer Anlage auf vorrangig geeigneten, vorbelasteten Standorten wie z.B. Flächen entlang von Infrastruktureinrichtungen (110m – Korridor) gleich.

Mit der stattgefundenen Eingriffsbilanzierung besteht kein Einverständnis. Der gewählte Ausgleichsfaktor und die Bedeutung des Gebietes sind wesentlich höher einzustufen als bisher aufgeführt. Ohne die Wahl eines höheren Kompensationsfaktors können die naturschutzfachlichen und –rechtlichen Vorgaben nicht als ausreichend umgesetzt gelten. (vgl. Bauen in Einklang mit Natur und Landschaft (StMLU 2003) sowie Praxisleitfaden für die ökologische Gestaltung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (LfU 2014))

Ausgleichsfläche (Art. 8 Abs. 1 BayNatSchG)

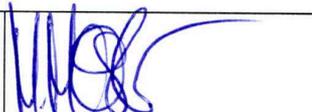
Auf der Ausgleichsfläche A1 ist die Etablierung eines Krautsaums vorgesehen. Beim Konzept fehlen geeignete Maßnahmen zur Herstellung der Fläche (z.B. Saatbettvorbereitung, Angaben zur Saatgutmischung, etc.).

Eingriffe in Natur und Landschaft sind in Bezug auf die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts auszugleichen. Der Schwerpunkt bei der Ausgleichsflächenkonzeption ist auf die Etablierung von Offenlandlebensräumen zu richten. Bei der Gestaltung der Ausgleichsfläche A2 wird die Entwicklung eines max. 4 reihigen, buchtigen Strauchmantels als ausreichend angesehen.

Bei der Maßnahme A2 und A3 ist autochthone Pflanzware des Vorkommensgebiet „6.1 Alpen und Alpenvorland“ zu verwenden.

Sollten Sie zu der Thematik noch Fragen haben, steht Ihnen Herr Nirschl (Tel.: 08631/699318 zur Verfügung.

Mühldorf a. Inn, 19.02.2018


Mosler, Regierungsrätin